

rungsentscheidungen, gewählten Abbaumethoden, sicherheitstechnischen Verfügungen oder aus anderen Gründen einer volkswirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

(2) Grundlage zur Ermittlung der Vorratsverluste sind die bestätigten Bilanzvorräte. Liegt noch keine Bestätigung der Lagerstättenvorräte vor, so ist von den zur Bestätigung eingereichten oder operativ berechneten Bilanzvorratsmengen auszugehen.

(3) Für die zentrale Erfassung und Kontrolle der Vorratsverluste nach den Ursachen ihrer Entstehung und den Möglichkeiten ihrer Beeinflussung werden folgende Verlustarten unterschieden:

1. Abbauverluste, Gewinnungs- und Förderverluste,
2. Verluste durch Abschreibung von bilanzierten Lagerstätten voräten.

(4) Abbauverluste einer Lagerstätte sind die Mengen mineralischer Rohstoffe, die durch das Stehenlassen von Festen\* und Bänken\*\* aller Art einer volkswirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

(5) Gewinnungs- und Förderverluste einer Lagerstätte sind die Mengen mineralischer Rohstoffe, die durch die Technik der Gewinnung und Förderung (Transport) je nach Abbaufahren der volkswirtschaftlichen Nutzung verlorengehen.

(6) Verluste durch Abschreibungen von bilanzierten Lagerstättenvorräten (im folgenden Abschreibung genannt) sind die Mengen mineralischer Rohstoffe, die infolge technischer, sicherheitstechnischer oder ökonomischer Ursachen von einer volkswirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen und aus den erfaßten Vorräten gestrichen werden.

(7) Zum Erreichen einer optimalen Nutzung der Lagerstättenvorräte sind die Abbau-, Gewinnungs- und Förderverluste und die Verluste durch Abschreibungen auf das volkswirtschaftlich vertretbare Mindestmaß zu beschränken.

(8) Die jährlich eingetretenen Vorratsverluste sind in der Vorratsmeldung gemäß § 11 Abs. 6 dem Staatssekretariat für Geologie einzureichen.

(9) Verluste an Außerbilanzvorräten werden nur erfaßt, wenn die Außerbilanzvorräte von der Zentralen Vorratskommission bestätigt sind.

### §13

(1) Die wirtschaftsleitenden oder deren übergeordnete zentrale staatliche Organe haben die Methodik zur Ermittlung, Erfassung und Kontrolle von Abbau-, Gewinnungs- und Förderverlusten festzulegen. Die Methodik ist dem Typ der Lagerstätte, dem Rohstoff und der entsprechenden Abbau-, Gewinnungs- und Fördertechnologie anzupassen. Sie muß hinreichend genaue Daten für eine zuverlässige Erfassung der Verlustmengen gewährleisten.

(2) Die jährlich zulässigen Mengen an Abbau-, Gewinnungs- und Förderverlusten sind von den Gewinn-

\* Unter Feste ist zu verstehen: a) der beim Abbau stehende Lagerstättenteil zwischen den Abbauräumen zur Stützung des Daches bzw. des Hangenden, b) der beim Abbau stehende Lagerstättenteil zwischen der bestätigten (festgelegten) Baufeldgrenze und der effektiv erreichten Ausbeutegrenze.

\*\* Unter Bank (Anbaubank) ist der am Hangenden (Schwebel) oder Liegenden stehende Lagerstättenteil zu verstehen.

betrieben bei den wirtschaftsleitenden Organen zu beantragen und von diesen als Verlustlimite für die Jahresbetriebspläne verbindlich vorzugeben. Die Verlustlimite sind in m<sup>3</sup> oder t und in Prozent, bezogen auf den Bilanzvorrat der jeweiligen Jahresscheibe bzw. des Jahresabbaufeldes, vorzugeben und durch Text und Rißwerk zu begründen.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, diese Verlustlimite unverzüglich nach ihrer Vorgabe dem Staatssekretariat für Geologie in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Das Staatssekretariat für Geologie kann in begründeten Fällen eine Neuvorgabe der Verlustlimite verlangen.

(4) Die Gewinnungsbetriebe sind verpflichtet, die eingetretenen Abbau-, Gewinnungs- und Förderverluste durch geeignete Dokumentationen zu erfassen.

(5) Die Beauftragten des Staatssekretariats für Geologie und der zuständigen Bezirksstelle für Geologie haben die Berechtigung, die Dokumente gemäß Abs. 4 einzusehen, zur Einsichtnahme anzufordern oder in Sonderfällen kostenlos Ablichtungen bzw. Abschriften zu verlangen.

(6) Treten Abbau-, Gewinnungs- und Förderverluste an bestätigten Außerbilanzvorräten auf, sind diese von den Gewinnungsbetrieben gesondert auszuweisen. Sie unterliegen nicht der verbindlichen Vorgabe gemäß Abs. 2.

(7) Ist zu erkennen, daß die vorgegebenen Verlustlimite überschritten werden, so sind vom Gewinnungsbetrieb unverzüglich Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben einzuleiten. In begründeten Fällen sind von den wirtschaftsleitenden Organen neue Verlustlimite vorzugeben. Die Anzeige bei Überschreitungen erfolgt gemäß Abs. 3.

(8) Die Bezirksstellen für Geologie führen im Auftrag des Staatssekretariats für Geologie in den Gewinnungsbetrieben ihres Territoriums Vorratsverlustkontrollen durch.

(9) Für die zentralgeleiteten Gewinnungsbetriebe können von den wirtschaftsleitenden Organen in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Geologie Beauftragte für die Vorratsverlustkontrolle eingesetzt werden.

### §14

(1) Die wirtschaftsleitenden Organe oder deren übergeordnete staatliche Organe haben in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Geologie die Methodik zur Ermittlung, Überprüfung und Bestätigung von Abschreibungen festzulegen.

(2) Der Gewinnungsbetrieb ist verpflichtet, bei seinem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ einen Antrag auf Abschreibung einzureichen, wenn bei der Ausarbeitung von Studien, Grundsatzentscheidungen, Projektunterlagen, Betriebsplänen, beim Abbau oder auf Grund von Maßnahmen übergeordneter Organe festgestellt wird, daß Teile der als Bilanzvorräte ausgewiesenen Vorräte aus der Lagerstätte nicht gewonnen werden können.

(3) Anträge auf Abschreibung sind insbesondere einzureichen für

— Vorräte in Lagerstättenteilen mit besonders komplizierten bergtechnischen, hydrogeologischen und anderen Verhältnissen, die — hervorgerufen durch natürliche Bedingungen oder unvorhergesehene Umstände — nicht mehr zu gewinnen sind, oder